

Satzung der Sparkasse Ingolstadt

Vom 11. November 2002

(AM Eichstätt Nr.46 v. 15.11.2002)

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I), wird die Satzung der Sparkasse Ingolstadt durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 10.07.2002, mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 14.10.2002 Nr. 231-1462 IN /02) wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name; Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen "Sparkasse Ingolstadt"; sie ist im Handelsregister Ingolstadt unter der Register-Nr. HRA 1273 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt und des ehemaligen Landkreises Ingolstadt nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 (siehe Anlage).

§ 2 Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ingolstadt.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der

Zweckverband Sparkasse Ingolstadt, dem als Mitglieder die Stadt Ingolstadt, der Landkreis Eichstätt und der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3 Rechtsform; Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicher zu stellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. Die

Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Ingolstadt erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem,
- vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- zwei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern,
- dem Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (gemäß § 9 Zweckverbandsatzung). Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Abs. 1) bestellt, so ist er auch stimmberechtigt.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 6 Vertretung

(1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

(3) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.

(3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

(2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzah-

lung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisausgang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbeugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassenfinanzgruppe Bayern, juristische Personen des

öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Abs. 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden

- die "Amtlichen Mitteilungen für den Stadtkreis Ingolstadt",
- das "Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt"
- das "Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm"

bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in ihren Veröffentlichungsblättern (Abs. 1) bekannt.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Ingolstadt, Rathausplatz 6, veröffentlicht.

Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 14. Februar 1996 außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3

Gemeindegebietskarte



Die neue Satzung vom 11.11.2002 hängt in der Zeit vom 13.11.2002 bis 29.11.2002 im Kassenraum der Sparkassen-Hauptstelle in Ingolstadt, Rathausplatz 6, zur Einsichtnahme aus.

Danach kann sie im Preis- und Leistungsverzeichnis eingesehen werden, das in allen KundenCentern und Geschäftsstellen der Sparkasse ausliegt.